

# NABU-Kreisverband Zollernalb e.V.

Satzung vom 14. Juni 2017



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Zollernalb e.V." Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er hat seinen Sitz in Balingen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU-Kreisverbandes ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
2. Die Aufgaben und Ziele des NABU-Kreisverbandes sind vor allem:
  - a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
  - b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten,
  - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
  - d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
  - e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
  - f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
  - g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Der NABU-Kreisverband erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Der NABU-Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder jedoch im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der NABU-Kreisverband ist ein Zusammenschluss der NABU-Gruppen im Zollernalbkreis. Er vertritt die Gruppen und deren Mitglieder in seinem Bereich.
2. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Es gibt ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der zuständigen örtlichen Gruppe. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen NABU-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis-, Landes- und Bundesverband.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der zuständigen NABU-Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des NABU-Kreisverbandes sind
  1. die Kreisverbandsversammlung (KVV)
  2. der Vorstand

### **§ 5 Kreisverbandsversammlung (KVV)**

1. Der KVV gehören an:
  - a. die Vertreter der örtlichen Gruppen
  - b. die gewählten Vertreter des Vorstandes

Die örtlichen Gruppen entsenden zur KVV ihre Vorstände. Jede örtliche Gruppe hat eine Stimme in der KVV. Außer bei Vorstandswahlen haben auch die Vorstandsmitglieder je eine Stimme.

2. Die KVV ist das oberste Organ des NABU-Kreisverbandes. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
3. Außerordentliche KVV's können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der örtlichen NABU-Gruppen verlangt wird.
4. Die KVV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
5. Die KVV ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
  - b) die Bestätigung der dem Vorstand des NABU-Kreisverbandes verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers,
  - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Behandlung von Anträgen,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Auflösung des NABU-Kreisverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.
  8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
  9. Über die KVV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine Kassiererin oder einen Kassierer sowie eine Sprecherin oder einen Sprecher als Kontaktperson für den Landesverband.
2. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprechern abgestimmt werden. Ebenso muss vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 500 € umfassen, ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.
3. Für besondere Aufgabengebiete kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Zur Ergänzung seiner ehrenamtlichen Arbeit kann der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und mit Genehmigung des Landesvorstandes hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Diese sind in der Kreisgeschäftsstelle, in Naturschutzzentren oder im „Zentrum für Vögel gefährdeter Arten (Vogelschutzzentrum)“ beschäftigt.
4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der KVV und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Im übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der Zollernalbkreises,
  - b) Regelung der Beziehungen der örtlichen Gruppen untereinander,
  - c) Mithilfe bei Gründung und Änderung örtlicher NABU-Gruppen,
  - d) Organisation und Koordination der Natur- und Umweltschutzarbeit auf Kreisebene,
  - e) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,
  - f) Pflege der Verbindung des Kreisverbandes und der örtlichen Gruppen zum Landesverband,
  - g) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichts an den NABU-Landesverband.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Besteht in dem vom NABU-Kreisverband betreuten Gebiet ein Kreisverband der "Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.", so kann die oder der von der Jugend gewählte Sprecherin oder Sprecher nach Bestätigung durch die KVV ebenfalls Vorstandsmitglied sein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

#### **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Vorstand verantwortlich. Das mit der Kassenführung beauftragte Vorstandsmitglied erstattet schriftlich einen jährlichen Kassenbericht gegenüber der KVV.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung der NABU-Kreisverbandes beschließt die KVV in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des NABU-Kreisverbandes an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.